

An die
Mitglieder des VKDA-NEK
sowie die Kirchenkreise und Kirchengemeinden

Geschäftsstelle

Datum

5. Mai 2010

Aktenzeichen

050

Rundschreiben 2/2010

I. In eigener Sache

II. Aus der Tarifkommission KAT (§ 14 Abs. 3)

I. In eigener Sache

Der VKDA-NEK war bisher unter der Internetseite der Ev.-Luth. Nordelbischen Kirche - www.nordelbien.de - beheimatet.

Der Internetauftritt wurde in den letzten Wochen verschlankt und hat ein neues Erscheinungsbild erhalten. Im Zuge dieser Überarbeitung ist u. a. der VKDA-NEK nicht mehr unter der Adresse Nordelbiens zu finden sondern hat eine eigene Website erhalten. Sie finden uns zukünftig unter www.vkda-nordelbien.de. An der Ihnen vertrauten Struktur und dem Inhalt hat sich nichts geändert.

II. Aus der Tarifkommission KAT (§ 14 Abs. 3 KAT)

Die Tarifkommission KAT hatte sich ein weiteres Mal mit der Auslegung von § 14 Abs. 3 KAT zu beschäftigen. Es galt die Frage zu beantworten, von welcher Beschäftigungszeit bei der Festlegung der Entgeltstufe auszugehen ist, wenn eine Arbeitnehmerin zu ihrem bestehenden Arbeitsverhältnis ein weiteres begründet. In § 14 Abs. 3 Unterabsatz 4 KAT

werden durch eine nachgewiesene einschlägige Berufserfahrung in der Tätigkeit, die die Entgeltgruppe voraussetzt in die die Arbeitnehmerin eingruppiert ist, bei einem Anstellungsträgerwechsel entweder zwei Jahre Berufserfahrung bei allen Arbeitgebern oder Berufserfahrung ohne zeitliche Einschränkung bei öffentlich-rechtlichen Körperschaften als Beschäftigungszeit anerkannt. Die Formulierung stellt auf einen „Anstellungsträgerwechsel“ ab. In Fällen, in denen ein weiteres Arbeitsverhältnis aufgenommen wird, kommt es danach nicht zu einem Wechsel im Wortsinne. Vom Problem betroffen sind ausschließlich Teilzeitbeschäftigte.

Ergebnis der Beratung war folgende Auslegung:

Ist die Arbeitnehmerin bereits mit einer Teilzeitbeschäftigung in einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft unserer Kirche beschäftigt, ist sie bei einem zusätzlichen Beschäftigungsverhältnis, ohne dass ein Arbeitgeberwechsel vorliegt, unter Berücksichtigung der Beschäftigungszeit aus dem ersten Arbeitsverhältnis einzugruppiieren.

Hauptargument für diese Auslegung ist das Verbot der Diskriminierung aus § 4 TzBfG. Eine teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmerin kann weitere Teilzeitbeschäftigungen annehmen. Wenn sie diese Teilzeitbeschäftigung bei einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft unserer Kirche annimmt, würde eine wörtliche Auslegung der oben stehenden Formulierung zu einer Diskriminierung wegen ihrer Teilzeitbeschäftigung führen.

Weiteres Argument ist, dass der Umfang des Beschäftigungsverhältnisses bei der Berücksichtigung als Beschäftigungszeit unerheblich ist.



Kunst
Geschäftsführer